

§ 17 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

(1) Die Landesregierung hat alle drei Jahre dem Landtag einen Bericht über

- a) die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und
- b) die auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen

im abgelaufenen Berichtszeitraum vorzulegen.

(2) Sollte im Jahr der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages (Art. 15 Abs. 1 K-LVG) ein Bericht gemäß Abs. 1 nicht vorzulegen sein, hat die Landesregierung dem Landtag einen Sonderbericht zu erstatten. Dieser Sonderbericht hat neben wiederkehrenden Berichtsteilen insbesondere Informationen über die land- und forstwirtschaftliche Einkommensentwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr zu enthalten.

(3) Die Berichterstattung soll jedenfalls in digitaler Form erfolgen.

In Kraft seit 16.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at